

RUDOLF SCHÄFER

Stand der institutionellen Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg

Kurzfassung

Der Beitrag skizziert den bisherigen Verlauf der beiderseitigen Bemühungen zur Einrichtung gemeinsamer institutioneller Strukturen im Bereich der Landesplanung und Raumordnung, der Regionalplanung und der interkommunalen Abstimmung von Bauleitplänen.

Trotz z.T. erheblicher anfänglicher Dissense ist es den beiden Länder inzwischen gelungen, in den grundsätzlichen Fragen der Landesplanung und Raumordnung mit der Einigung auf das Konzept der dezentralen Konzentration einen weitgehenden Konsens zu erreichen. In dieser Phase haben die kurzfristig geschaffenen informellen Gremien und Prozeduren auf Regierungs- und Verwaltungsebene offenbar hinreichend funktioniert.

Dem entspricht die Situation im Bereich des nunmehr anstehenden Aufbaus der erforderlichen gemeinsamen Institutionen zur Konkretisierung und Realisierung dieses Konsens noch nicht.

Ein besonders deutliches und dringlich zu beseitigendes Defizit ergibt sich im Bereich des engeren Verflechtungsraumes Brandenburg/Berlin. Die vor allem von Brandenburg forcierte Entscheidung, für diesen Raum einen gemeinsamen, durch Staatsvertrag zu beschließenden Landesentwicklungsplan aufzustellen, kann allein die dringlichen örtlichen Abstimmungsprobleme ebensowenig lösen wie die vom BauGB vorgeschriebene interkommunale Abstimmung. Angesichts des Zuschnitts der Regionalen Planungsgemeinschaften erscheint es daher geboten, die im Eckpunkte-Bericht als konsensfähig bezeichnete Einrichtung eines Berlin-brandenburgischen kommunalen Verbandes für diesen Raum zügig zu realisieren.

1. Problemstellung

Unabhängig von der Frage der staatlichen Vereinigung der beiden Bundesländer Berlin und Brandenburg (1) stellt sich angesichts der geographischen Situation, der gegebenen wie der sich weiter entwickelnden Verflechtungsbeziehungen und der gemeinsam zu lösenden Ordnungs-, Verteilungs- und Entwicklungsprobleme die Frage nach der Institutionalisierung von Kooperationsbeziehungen. Unter dem Begriff "institutionell" wird im folgenden die Aufbau- und Ablauforganisation von Einrichtungen und Verfahren erörtert, die ausschließlich, vorrangig oder zumindest auch in wesentlichen Punkten der Zusammenarbeit von Berlin und Brandenburg dienen.

Die Felder der angestrebten bzw. bereits eingeleiteten Kooperation zwischen den beiden Ländern können in dem hier vorzulegenden Bericht nicht vollständig behandelt oder auch nur angerissen werden (2). Er beschränkt sich daher auf jene Kooperationsbereiche, die mit raumbezogener Politik zu tun haben: Landesplanung und Raumordnung, Regionalplanung und die gemeindliche Bauleitplanung.

Der Bericht kann nur eine schlaglichtartige Zwischenbilanz ziehen, da der Prozeß der Institutionalisierung von Kooperationsansätzen sich noch in der Frühphase befindet und sowohl im Hinblick auf sein Tempo als auch bezüglich seiner Richtung in hohem Maße vom Fortgang der materiellen Problementwicklung bzw. deren veränderten Einschätzungen durch die Akteure in den beiden Ländern bestimmt wird.

2. Die Entwicklung von Kooperationsbeziehungen seit 1989/90

Die Frage der Institutionalisierung der Kooperation im sog. engeren Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg reicht bis in die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg zurück und war durchgängig von der Notwendigkeit der Lösung der Verflechtungsprobleme einerseits und dem Spannungsverhältnis zwischen Umland und Metropole andererseits geprägt (3).

Die Einsicht in die Notwendigkeit einer auch institutionalisierten Kooperation führte unmittelbar nach der Wende in der DDR bereits im Dezember 1989 zur Errichtung des Provisorischen Regionalausschusses, dem Vertreter des Senats von Berlin (West), des Magistrats von Ost-Berlin, der Bezirke Potsdam und Frankfurt/Oder sowie der Regierung der DDR und der Bundesregierung angehörten.

Dieses Gremium hatte die Aufgabe, den zuständigen Stellen Empfehlungen zu geben, um Entwicklungen in der Region zu fördern, Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Seine insgesamt recht intensive Tätigkeit (4) wurde Ende 1990 unterbrochen und auf Wunsch des Landes Brandenburg nicht mehr fortgeführt.

Statt dessen wurden die Bemühungen um Kooperation auf die im Frühjahr 1991 eingerichteten Koordinierungsgremien Gemeinsamer Regierungsausschuß und Gemeinsame Staatssekretärkonferenz konzentriert. Auf Beamtenebene wurde ein Koordinierungsausschuß zur Abstimmung der räumlichen Planung eingerichtet, der in einem zwei- bis vierwöchigen Sitzungsturnus projektorientiert informelle Abstimmungen und gegenseitige Information praktizierte.

Auf kommunaler Ebene wurden 1991 die Kommunalen Arbeitsgemeinschaften Berlin-Umland (KABU) eingerichtet (5).

Anfang Dezember 1991 trat das Vorschaltgesetz zum Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg in Kraft (6). Ende Dezember 1991 wurde vom Gemeinsamen Regierungsausschuß eine gemeinsame Regierungskommission mit der Aufgabe der Klärung der Eckpunkte für eine Vereinigung der beiden Länder eingesetzt. Die Landes- und Regionalplanung stellte einen dieser Eckpunkte dar.

Zur fachlichen Unterstützung wurde von der Staatskanzlei Brandenburg und der Senatskanzlei Berlin im Juni 1992 ein Gutachten über "Die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen einer gemeinsamen verbindlichen Landes- und Regionalplanung für Berlin und Brandenburg" in Auftrag gegeben, das im Oktober 1992 vorgelegt wurde (7). In diesem Gutachten wird vorgeschlagen (8):

- Die Einteilung Brandenburgs in fünf Regionen ist nur dann akzeptabel, wenn ein funktionierendes und verbindliches Koordinationsinstrument für den Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg gefunden wird.
- Diese Koordinationsaufgabe sollte durch einen Berlin-brandenburgischen kommunalen Zweckverband mit beratender Funktion geleistet werden. Die Durchsetzung strittiger Vorgaben, die von diesem Verband formuliert werden, soll und kann einerseits durch das Brandenburgische Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr bei der Genehmigung der Bauleitpläne erfolgen; Berlin müßte eine entsprechende staatsvertragliche Verpflichtung für seine eigene Bauleitplanung eingehen.
- Der Eckpunkte-Bericht der Gemeinsamen Regierungskommission vom 5.12.1992 empfiehlt für den Bereich der Landesplanung und Raumordnung
 - ein gemeinsames Landesentwicklungsprogramm sowie

- einen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin (9).

Bei den beiden Vorhaben sind die Eckpunkte zur Landes- und Regionalentwicklung zu beachten, die insbesondere das Leitbild der dezentralen Konzentration sowie einen Verteilungsschlüssel für Einwohnerzuwächse und Bauflächenausweisungen zwischen den Teilräumen Berlin, engerer Verflechtungsraum und ländlicher Raum enthalten (10).

In institutioneller Hinsicht besteht Konsens über den Abschluß von Staatsverträgen für die gemeinsamen Planwerte. Daneben soll gemeinsam betrieben werden

- eine abgestimmte Bodenvorratspolitik sowie
- ein gemeinsamer Ausgleichsfonds für wichtige Maßnahmen der Flächen- und Siedlungsentwicklung (11).

Im Hinblick auf die Organisation der räumlichen Planung im engeren Verflechtungsbereich Brandenburg/Berlin konnte im Eckpunkte-Bericht noch kein Konsens gefunden werden: Während das Land Berlin dem Gutachten von *Sauberzweig/Schmidt-Eichstaedt* folgt und den zügigen Abschluß eines Staatsvertrags zur Errichtung des dort vorgeschlagenen Zweckverbands vorschlägt, behält sich Brandenburg eine weitere Prüfung vor. Gleichwohl wird aber Konsens insoweit festgestellt, daß "für die Erarbeitung verbindlicher Ziele der Raumordnung und Landesplanung im engeren Verflechtungsraum und zur Anpassung der Bauleitplanungen der Gemeinden gemeinsame Organe und Instrumente geschaffen werden" (12). Konsens besteht ebenfalls darüber, daß die dem zu erarbeitenden gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum zugrundezulegenden Eckpunkte ab sofort der Beurteilung von Planungen und Genehmigungen zugrunde zu legen sind (13).

In der Folge des Eckpunkte-Berichts wurden von beiden Ländern Beschlüsse über die Umsetzung und Einleitung konkreter Arbeitsschritte und -verfahren gefaßt.

Als vorläufig letzter Schritt erfolgt im Mai 1993 die Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung im Land Brandenburg (RegBkPlg) (14), in dem in Fortführung der von Brandenburg im Eckpunkte-Bericht vertretenen Linie der Verflechtungsbereich Berlin-Brandenburg nicht als – gemeinsame – Planungsregion konzipiert wird, sondern auf den Abschluß eines Staatsvertrags über die erforderlichen gegenseitigen Beteiligungsregelungen verwiesen wird (15).

Auf dem Hintergrund der dargestellten Entwicklung sind im folgenden der Stand der Institutionalisierung sowie die bisher erkennbaren Ansätze zur institutionalisierten Kooperation in den drei Bereichen Landesplanung und Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung zu skizzieren.

3. Institutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Landesplanung und Raumordnung

Durch das Vorschaltgesetz (16) wurde die erste, das gesamte Land Brandenburg betreffende Stufe der Landes-

planung, die Landesentwicklungsplanung, vorläufig geregelt. Danach sind in materiellrechtlicher Hinsicht die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und in Landesentwicklungsplänen (LEP) darzustellen (§ 5 Vorschaltgesetz). In institutioneller Hinsicht wird geregelt, daß das LEPro als Gesetz zu beschließen ist, während die LEP vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) als Landesplanungsbehörde aufzustellen und von der Landesregierung zu beschließen sind (§ 2 Vorschaltgesetz).

Das Land Berlin hat bislang als Stadtstaat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Funktion der Programme und Pläne der Landes- und Regionalplanung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 BROG vom Flächennutzungsplan wahrnehmen zu lassen. Außerdem gibt es nach § 3 des Berliner Ausführungsgesetzes zum BauGB die Möglichkeit zur Aufstellung von Stadtentwicklungsplänen für die räumliche Entwicklung des gesamten Stadtgebietes mit empfehlendem Charakter. Als Planwerk dieser Kategorie mit Aussagen von landesplanerischer Qualität liegt seit Februar 1992 zur Vorbereitung des derzeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans das "Räumliche Strukturkonzept" (RSK) vor. Zuständig für die Flächennutzungsplanung und damit auch Landesplanungsbehörde ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz (SenStadtUm).

Sowohl das Brandenburgische Vorschaltgesetz als auch das Berliner RSK enthalten Aussagen zur Kooperation zwischen den beiden Ländern. Neben einer allgemeinen Abstimmungsklausel enthält § 3 Abs. 2 Nr. 3 Vorschaltgesetz folgenden auf Berlin bezogenen Grundsatz: "Der weiträumigen Verflechtung des Landes Brandenburg mit dem Land Berlin ist durch eine abgestimmte Landesentwicklungsplanung Rechnung zu tragen".

In den Nr. 1, 2, 7 und 11 des § 4 Vorschaltgesetz werden weitere Ziele für den engeren Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg formuliert, in § 5 Abs. 4 werden Inhalte eines LEP für den Verflechtungsraum genannt. Die Festlegung auf die Erstellung eines Landesentwicklungsplans für den engeren Verflechtungsraum geht davon aus, daß die Disparität zwischen dem Land Brandenburg und Berlin so schwerwiegend ist, daß sie erfolgreich nur auf der staatlichen Ebene der Landesplanung bearbeitet werden kann. Damit ist zugleich eine wichtige Vorentscheidung für die Struktur einer gemeinsamen Regionalplanung in diesem Raum gefallen.

Auch im Berliner RSK wird die Notwendigkeit abgestimmter Ziele und Planungen betont.

Aussagen für die Institutionalisierung der gemeinsamen Planungen und der dazu erforderlichen Kooperationsbeziehungen werden erst im Rahmen des Eckpunkte-Berichts gemacht. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm und der gemeinsame Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin sollen in Form eines Staatsvertrags beschlossen werden, gemeinsame Planungsgremien mit selbständigem rechtlichem Status sind nicht vorgesehen.

Die beiden Landesregierungen haben inzwischen mit gleichlautenden Beschlüssen die Umsetzung dieser Empfehlungen eingeleitet (17). So sollen die Entwürfe für die genannten Staatsverträge bis Ende Mai 1993 vorgelegt werden, damit die Verträge selbst noch 1993 beschlossen werden können. Als institutionelle Folgerung wurde eine Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtung einer Gemeinsamen Arbeitsstelle und einer Planungskonferenz der beiden Länder vorgesehen, deren Aufgabe die Vorbereitung und Fortschreibung der Landesplanung ist. Die Arbeitsstelle soll mit drei Planstellen aus jedem Land besetzt werden, was eine gewisse – wenn auch bescheidene – Eigenkapazität darstellen würde. Die Planungskonferenz soll auf der Staatssekretärebene angesiedelt werden. Bislang sind diese Institutionen noch nicht eingerichtet worden. Ihre Arbeitsaufnahme wird nun im Sommer 1993 erfolgen (18).

4. *Institutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Regionalplanung*

Seit Mai 1993 hat die Regionalplanung in Brandenburg mit dem RegBKPIG (19) eine gesetzliche Grundlage. In institutioneller Hinsicht wird das Land flächendeckend in fünf Regionen eingeteilt, die sich "wegen der besonderen Lage von Berlin in der Mitte des Landes räumlich sektoral von der inneren bis zur äußeren Landesgrenze erstrecken" (§ 3 Abs. 1 Satz 2 RegBkPIG) und in denen Regionale Planungsgemeinschaften mit Regionalversammlungen und Regionalvorständen als Organen gebildet werden (§§ 4 bis 10 RegBkPIG).

Berlin hat infolge seiner Stadtstaatlichkeit keine eigenständige Regionalplanung. Diese fällt vielmehr ebenso wie die Landesplanung (20) mit der Flächennutzungsplanung zusammen.

Die der Sache nach notwendige Kooperation der fünf Regionen mit dem Land Berlin wird im RegBkPIG mit zwei Regelungen angesprochen:

- Die vom Gesetz für erforderlich angesehene "gegenseitige Beteiligung an Gremien der verschiedenen Planungsebenen beider Länder" soll im einzelnen in einem Staatsvertrag geregelt werden (§ 11 RegBkPIG).
- Bei der Erarbeitung der Regionalpläne durch die Regionalen Planungsgemeinschaften sind unter anderen frühzeitig "die Nachbarländer und Nachbarstaaten, soweit sie berührt sein können, insbesondere das Land Berlin" zu beteiligen (§ 2 Abs. 4 Nr. 4 RegBkPIG).

Die praktische Umsetzung dieser Regelungen steht noch aus. Unklar ist derzeit, in welchem Verhältnis der in § 11 RegBkPIG vorgesehene Staatsvertrag auch die Bildung eines von Kommunen beider Länder getragenen Verbandes abdeckt. Auch die im Eckpunkte-Bericht vom Land Brandenburg beanspruchte weitere Prüfung des Gutachtenvorschlags zur Bildung eines kommunalen Zweckverbandes ist noch nicht abgeschlossen. Insgesamt erweist sich somit der Bereich der Regionalplanung im engeren Verflechtungs-

raum Brandenburg/Berlin in institutioneller Hinsicht als besonders defizitär. Dies dürfte um so schwerer wiegen, als alle Beteiligten die Dringlichkeit der Lösung gerade dieses Problems immer wieder betonen.

5. *Institutionelle Zusammenarbeit auf der Ebene der kommunalen Planung*

In der damit beschriebenen Situation kommt den kooperativen Ansätzen auf der kommunalen Ebene besondere Bedeutung zu. Allerdings ist von vornherein deutlich, daß angesichts der mit der Wiedervereinigung gestellten Planungsaufgaben im engeren Verflechtungsraum Berlin/Brandenburg die in aller Regel bilaterale Struktur interkommunaler Kooperation die notwendigen regionalen Abstimmungen nicht ersetzen kann. Erfahrungen aus anderen Verdichtungsräumen zeigen eher im Gegenteil, daß eine effektive interkommunale Abstimmung auf "regionale Moderation" angewiesen ist.

Die interkommunale Kooperation wird zusätzlich erschwert durch die unterschiedlichen Strukturen der Beteiligten: Der Stadtgemeinde Berlin mit ihren für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen zuständigen Bezirken stehen insgesamt ca. 300 Städte und Gemeinden mit Einwohnerzahlen zwischen unter 500 und 130 000 gegenüber, die sämtlich Träger der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung sind.

Eine Institutionalisierung der interkommunalen Kooperation im Bereich der örtlichen Planung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 BauGB, wonach benachbarte Gemeinden verpflichtet sind, ihre Bauleitpläne aufeinander abzustimmen. Diese materiellrechtliche Regelung wird durch die prozedurale Vorschrift des § 4 BauGB ergänzt, wonach die benachbarten Gemeinden als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind.

Die bisherigen Erfahrungen mit diesem Abstimmungsinstrument sind erwartungsgemäß sehr unterschiedlich. Eine Beurteilung wird erschwert durch das Fehlen systematischer Übersichten über Größenordnungen, Verfahrensstände und Genehmigungssituationen der Planungen der Umlandgemeinden. Aus Berliner Sicht überwiegen insbesondere im Hinblick auf Gewerbeflächenausweisungen und Standorte für großflächige Einrichtungen (Einkaufszentren usw.) negative Einschätzungen.

Seit 1991 bestehen die sog. Kommunalen Arbeitsgemeinschaften Berlin-Umland (KABU). Diese Einrichtungen dienen dem frühzeitigen Informationsaustausch zwischen den Umlandgemeinden und der Stadt Berlin über Fragen der Bauleitplanung. Sie sollen insbesondere die kleinräumliche Abstimmung fördern. Das spezifische Merkmal dieser Gremien ist, daß auf Berliner Seite in erster Linie die Bezirke aktiv sind. Auf Seiten des Umlandes sind neben den Gemeinden auch die Landräte vertreten.

Die KABU, die 1991/92 in einem etwa dreimonatigen Turnus tagten, haben keine Entscheidungsbefugnisse; sie formulieren Empfehlungen und folgen dabei dem Konsensprinzip. Der rechtliche Status der KABU ist positiv schwer zu bestimmen. Negativ läßt sich sagen, daß sie weder

kommunale Verbände noch Planungsverbände nach § 205 BauGB noch Kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände sind (21).

Eine Einschätzung des Nutzens und konkreter Einwirkungen der KABU kann derzeit nur schwer gegeben werden. Dies liegt nicht nur an ihrer relativ kurzen Tätigkeitszeit, sondern auch daran, daß ihre Aktivitäten in den letzten Monaten deutlich nachgelassen haben. Personalengpässe auf beiden Seiten sowie die große Anzahl von Planungsvorgängen in den Umlandgemeinden dürften hierfür vor allem ausschlaggebend sein. Insgesamt erscheint es aber auch bei einem weiteren Ausbau der institutionellen Strukturen sinnvoll, diese informell-informatorische Kooperationsform beizubehalten. Eine größere Bedeutung könnte sie vor allem dann erhalten, wenn tatsächlich künftig die Bezirke aufgrund von Verwaltungsreform bzw. entsprechender Vereinbarung zwischen Berlin und Brandenburg nach Status und Kompetenzen aufgewertet werden (22).

Zusammenfassung

Der bisher erreichte Stand der institutionellen Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg in dem hier behandelten Bereich der räumlichen Planung läßt sich zusammenfassend folgendermaßen charakterisieren:

Der Verlauf der bisherigen Bemühungen zum Aufbau gemeinsamer Planungsansätze und -institutionen zeigt, daß die materiellen Probleme der Entwicklung der beiden Länder und die daraus resultierenden Interessenlagen in hohem Maße auf die institutionellen Überlegungen durchschlagen.

Es ist den beiden Ländern gleichwohl gelungen, in den grundsätzlichen Fragen der Landesplanung und Raumordnung mit der Einigung auf das Konzept der dezentralen Konzentration einen weitgehenden Konsens zu erreichen. In dieser Phase haben die kurzfristig geschaffenen informellen Gremien und Prozeduren auf Regierungs- und Verwaltungsebene offenbar hinreichend funktioniert.

Dem entspricht die Situation des nunmehr anstehenden Aufbaus der erforderlichen gemeinsamen Institutionen zur Konkretisierung und Realisierung dieses Konsenses noch nicht. Diese Einschätzung gilt nicht nur im Hinblick auf den Stand der Realisierung bereits geplanter Institutionen (wie z.B. der gemeinsamen Arbeitsstelle und der Planungskonferenz). Sie gilt vielmehr auch in konzeptioneller Hinsicht.

Ein besonders deutliches und dringlich zu beseitigendes Defizit ergibt sich im Bereich des engeren Verflechtungsraumes Brandenburg/Berlin. Die vor allem von Brandenburg forcierte Entscheidung, für diesen Raum einen gemeinsamen durch Staatsvertrag zu beschließenden Landesentwicklungsplan aufzustellen, kann allein die dringlichen örtlichen Abstimmungsprobleme ebensowenig lösen wie die vom BauGB vorgeschriebene interkommunale Abstimmung der Bauleitpläne. Angesichts des Zuschnitts der Regionalen Planungsgemeinschaften erscheint es daher geboten, die im Eckpunkte-Bericht als konsensfähig bezeichnete Einrichtung eines Berlin-brandenburgischen kommunalen Verbandes für diesen Raum zügig zu realisieren.

Anmerkungen

- (1) Vgl. dazu den Bericht der gemeinsamen Regierungskommission zur Klärung von Eckpunkten für die Vereinigung der Länder Berlin und Brandenburg. – Berlin/Potsdam, Dezember 1992 (im folgenden als Eckpunkte-Bericht zitiert)
- (2) Vgl. dazu ausführlich Eckpunkte-Bericht, Anhang 6
- (3) Vgl. hierzu *Engeli, Christian*: Landes- und Regionalplanung in Berlin-Brandenburg – historische Planungsansätze im Berliner Raum. In: *Planung im Ballungsraum Berlin*. Hrsg.: Deutsches Institut für Urbanistik. – Berlin 1990. = *Materialien 4/90*, S. 27–41; ders.: *Landesplanung in Berlin-Brandenburg*. – Berlin u.a. 1986
- (4) So wurde in seinem Kontext insbesondere der von der verwaltschaftsseitig gebildeten Planungsgruppe Potsdam vorgelegte Potsdam-Plan vorgelegt, der schnell und prägnant sinnvolle Entwicklungen in der "Region" Berlin-Umland aufzeigte.
- (5) Vgl. dazu näher unten Kap. 5
- (6) Vom 6.12.1991, GVBl. S. 616
- (7) *Sauberzweig, Dieter; Schmidt-Eichstaedt, Gerd*: Die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen einer gemeinsamen verbindlichen Landes- und Regionalplanung für Berlin und Brandenburg, abgedruckt als Anhang zum Bericht
- (8) Ebenda, S. 157 f. Für Einzelheiten wird auf den Beitrag von *G. Schmidt-Eichstaedt* in diesem Heft verwiesen.
- (9) Eckpunkte-Bericht, Empfehlungen II.5.1 und 5.2
- (10) Eckpunkte-Bericht, Eckpunkte IV.4 sowie Anlage 6
- (11) Auf die für das gemeinsame Bundesland vorgesehene Kommunal-kammer, die dem Interessenausgleich Stadt/Umland/ländlicher Raum dienen soll, ist hier nicht einzugehen. Vgl. Eckpunkte-Bericht, Eckpunkte IV.5
- (12) Eckpunkte-Bericht, Eckpunkte IV.4 und IV.5.4
- (13) Eckpunkte-Bericht, Empfehlungen II.5.1 und 5.2
- (14) Vom 13.5.1993, GVBl. S. 170
- (15) Vgl. unten Kap. 4
- (16) Vgl. oben Anm. (7)
- (17) Für Berlin Senatsbeschluß Nr. 2771/93 vom 12.1.1993

(18)

Die Unzulänglichkeit der bisherigen Situation wurde schlagartig bei der Frage der Prozedur für die Abstimmung des Berliner Flächennutzungsplans als Landesplan deutlich, wo das Land Brandenburg gemäß ROG lediglich als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen ist.

(19)

Vgl. Anm. (10)

(20)

Vgl. dazu oben Kap. 3

(21)

Eine gewisse Ähnlichkeit besteht mit den Bereichsausschüssen im Nachbarschaftsverband Stuttgart, der für die Flächennutzungsplanung zuständig ist und ebenfalls eine "tortenartige" Struktur aufweist.

(22)

Eckpunkte-Bericht, Empfehlungen II.2.5

*Prof. Dr. Rudolf Schäfer
TU Berlin
Fachbereich Architektur
Rohrdamm
13629 Berlin*